

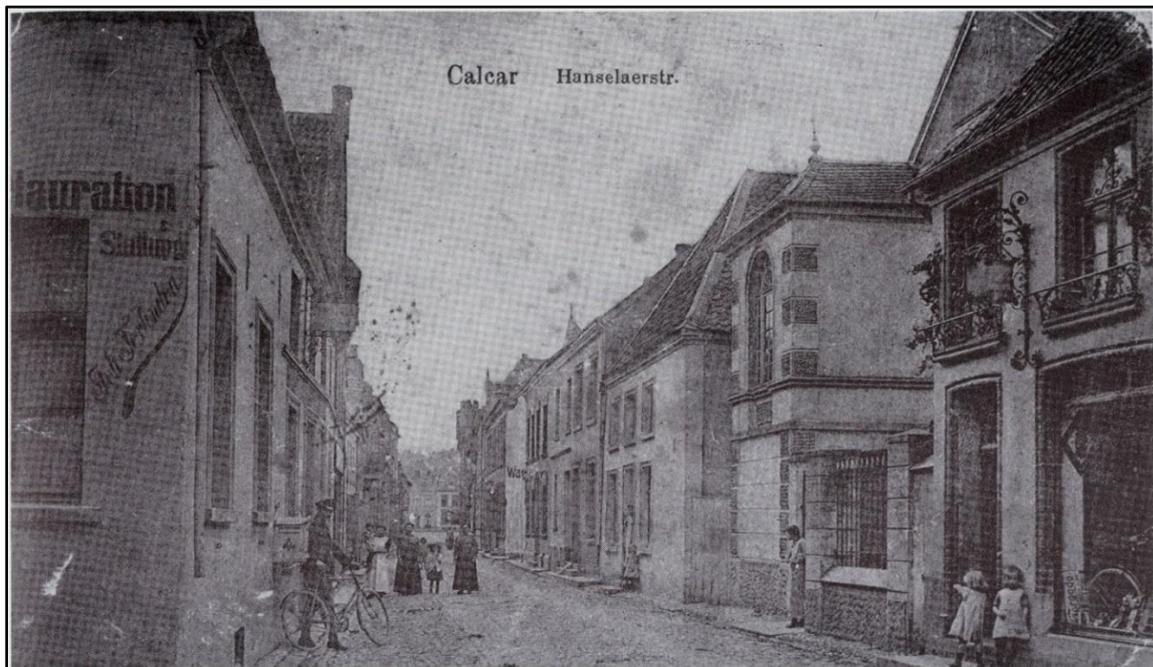
# Geschichte der Kalkarer Synagoge in der Hanselaerstraße

Zusammengetragen von Mathis Ingenhaag, Stadtarchiv Kalkar (2025)

## Vorgeschichte

Auf dem heute unbebauten Grundstück in der Hanselaerstraße 27 stand bis zur Zerstörung in der Reichspogromnacht 1938 ein Gebäude, dessen Nutzung als jüdische Synagoge gesichert ab 1819/1826 nachweisen werden kann. Doch bereits zuvor kam die jüdische Gemeinde Kalkars in speziellen Räumlichkeiten zum Gottesdienst zusammen. Ein Schreiben des Kalkarer Bürgermeisters Robbers an den Landrat in Kleve vom 24. März 1843 gibt den folgenden Hinweis zur Nutzung einer Synagoge in Kalkar: „Seit undenklichen Zeiten hielt die hiesige Jüdische Gemeinde ihren Gottesdienst in einem Privathause, welches der Eigenthümer unentgeltlich hergab; weil aber dieses Lokal zu klein ward, hat sie in 1819 ein altes Gebäude angekauft und in 1826 zur Synagoge eingerichtet; auch hat sie in 1835 noch ein Lokal angekauft und für die Wohnung des Vorsängers und den Religionsunterricht ausgebaut.“<sup>1</sup>

Um welches „Privathause“ und welchen „Eigenthümer“ es sich handelt, nennt Bürgermeister Robbers nicht. Laut des Klever Historikers Friedrich Gorissen war der Betraum im Haus des Aron Mendel in der Kesselstraße 21 (damalige Hausnummer 34) untergebracht. Gorissen schreibt im Städteatlas Kalkar, dass sich „seit dem Ausgang des 18. Jahrhunderts [...] eine Judenkirche genannte Synagoge in dem Hause Ketelstraße Nr. 21 nachweisen“ lässt.<sup>2</sup> Eine Quelle nennt er bedauerlicherweise nicht. Alle späteren Literaturangaben zur Lage dieses Gebäudes verweisen auf diese Publikation.



Blick in der Hanselaerstraße. Auf der rechten Seite kann man den Zaun und das Treppenhaus der Synagoge erkennen. Rechts oben ragt der rückwärtige Giebel empor. StA Kalkar, Postkartensammlung Nr. 568.

<sup>1</sup> Stadtarchiv (StA) Kalkar, Kalkar II, Nr. 587.

<sup>2</sup> Friedrich Gorissen, Niederrheinischer Städteatlas Kalkar, Kleve 1953, S. 51.

## Das Gebäude in der Hanselaerstraße

Das „alte Gebäude“, welches die jüdische Gemeinde im Jahr 1819 ankaufte, war die ehemalige lutherische Kirche in der Hanselaerstraße 166. Dies lässt sich durch Unterlagen im Archiv der evangelischen Kirchengemeinde Kalkar belegen. Der Gesamtkaufpreis wurde dabei in zwei Raten an die evangelische Gemeinde gezahlt. Für die Jahre 1819 und 1820 findet man in den Kirchenrechnungen jeweils den Eintrag „Von dem Verkauf der Lutherischen Kirche, Garten und Fahrung zum Kirchhofe“ (mit der Ergänzung „1te Hälfte“ bzw. „2te Hälfte“) mit einem Betrag von je 208 Reichthalern und 30 Silbergroschen.<sup>3</sup>

Unklar ist, ob die lutherische Kirche von der jüdischen Gemeinde in Gänze abgerissen oder unter Beibehaltung der bestehenden Wände und Fundamente zur Synagoge umgebaut wurde; die Sekundärquellen widersprechen sich in dieser Frage. Aus den Beständen des evangelischen Kirchenarchivs geht hervor, dass die lutherische Kirche stark baufällig gewesen sein muss.<sup>4</sup>

Wie sah nun das Gebäude aus, welches für die nächsten gut 100 Jahre zur Versammlungsstätte der jüdischen Gemeinde wurde? Im Urfeldhandriss aus dem Jahr 1832<sup>5</sup> sieht man die Synagoge auf nahezu quadratischem Grundriss mit einem Vorhof. Wie auch die evangelische Kirche in der Kesselstraße, lag das ehemals lutherische Gotteshaus einige Meter hinter der Straßenflucht. Das Treppenhaus, welches als vorgebauter Gebäudeteil mit der Straßenflucht abschloss, ist in der Karte nicht eingezeichnet. Es kann jedoch nicht gesagt werden, wann dieses Treppenhaus erbaut wurde, da die Synagoge auch auf späteren Flurkarten stets als quadratischer Bau ohne Vorbauten eingezeichnet ist.<sup>6</sup>

Vom Äußere des Gebäudes ist eine weit verbreitete Fotografie bekannt, welche jedoch nur einen Teil der Vorderansicht der Synagoge zeigt. Die vorliegende Aufnahme<sup>7</sup> zeigt das Treppenhaus und den Zaun, welcher den Vorplatz der Synagoge von der Straße trennte. In rechten oberen Bildrand ist der Hauptgiebel der Synagoge zu erahnen. Eine Schrägluftbildaufnahme<sup>8</sup> des Kalkarer Stadtkerns aus dem Jahr 1937 lässt zudem die Einteilung dieses Straßengiebels erahnen.



Oberhalb der Fenster soll der Spruch „Mein Haus ist ein Bethaus genannt für alle Völker“ (Jesaja 56,7) gestanden haben.<sup>9</sup> Weitere Außen- oder auch Innenaufnahmen der Synagoge sind nicht bekannt.

Ausschnitt einer Schrägluftbildaufnahme aus dem Jahr 1937. Mittig mit weißem Giebel die Kalkarer Synagoge.

<sup>3</sup> Archiv der evangelischen Gemeinde Kalkar, R 1-1,2.

<sup>4</sup> Siehe Jakob Imig, Die lutherische Kirchengemeinde in Kalkar 1688-1818. In: Erich Hubbertz, Jakob Imig, Geschichte der evangelischen Gemeinde Kalkar, Kalkar 1977, S. 38ff.

<sup>5</sup> Katasteramt Kreis Kleve, Urfeldhandriss Kalkar, Flur 1, Blatt III.

<sup>6</sup> Katasteramt Kreis Kleve, Reinkarte Kalkar, Flur 1, Blatt 2a.

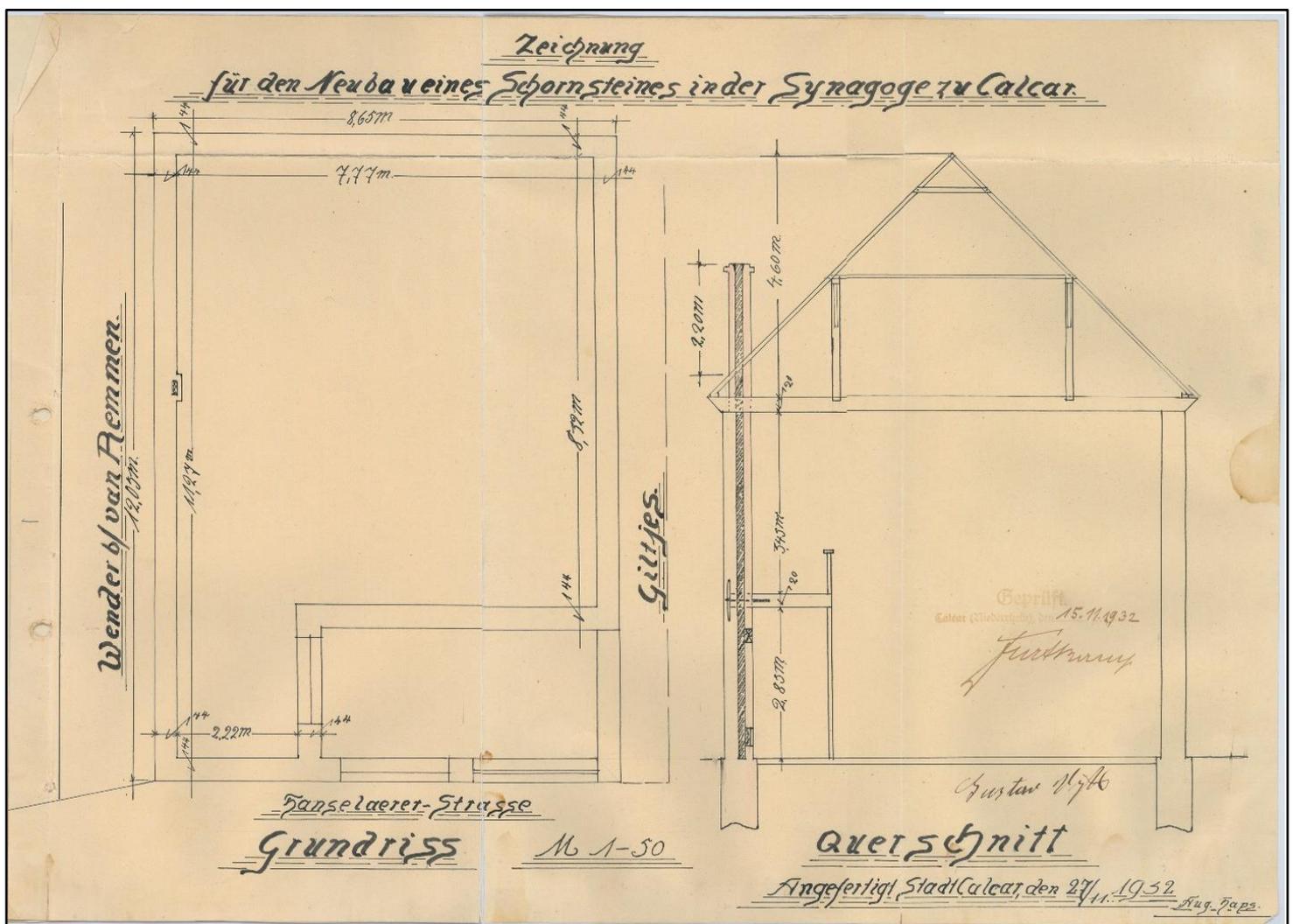
<sup>7</sup> StA Kalkar, Postkartensammlung Nr. 568.

<sup>8</sup> Landesarchiv (LAV) NRW Abteilung Rheinland, RW 0261, Nr. 956, [https://www.archive.nrw.de/archivsuche?link=VERZEICHUNGSEINHEIT-Vz\\_a4b01911-306f-4650-bd8d-43f4c3f42bf4](https://www.archive.nrw.de/archivsuche?link=VERZEICHUNGSEINHEIT-Vz_a4b01911-306f-4650-bd8d-43f4c3f42bf4).

<sup>9</sup> Günther J. Bergmann, Juden in Kalkar, Kleve 1999, S. 20.

Aus dem Jahr 1932 ist im Bauaktenarchiv der Stadt Kalkar eine Grundrisszeichnung des Gebäudes erhalten, die einem Bauantrag zum Einbau eines Schornsteins beigefügt wurde.<sup>10</sup> Aus dieser Zeichnung können die Maße des Gebäudes nachgewiesen werden. So wies der Hauptraum der Synagoge im Innern eine Fläche von 7,77 x 8,32 Metern auf, das vorgelagerte Treppenhaus hatte eine innenliegende Breite von 2,22 Metern und eine Tiefe von 2,95 Metern. Zudem ist am Querschnitt zu erkennen, dass im ersten Obergeschoss eine Empore vorhanden war.

Im Jahr 1999 zeichneten Hanna Leib und Ilse de Haas-Vyth aus Ihrer Erinnerung die Innenaufteilung der Synagoge. Demnach bot der Innenraum Platz für etwa 30 Männer. Im vorderen Bereich waren Gemeindevorsteher, Kantor und Prediger rechts und links des Toraschreins untergebracht. Die Frauen nahmen auf der Empore Platz.<sup>11</sup>



Die Zeichnung für den Neubau eines Schornsteins in der Kalkarer Synagoge 1932. Stadt Kalkar, Bauaktenarchiv.

<sup>10</sup> Stadt Kalkar, Bauaktenarchiv, Hanselaerstraße 27.

<sup>11</sup> Günther J. Bergmann, Juden in Kalkar, Kleve 1999, S. 21.

## Zerstörung der Synagoge während der Novemberpogrome 1938

Durch die Novemberpogrome, die insbesondere in der Nacht vom 9. auf den 10. November 1938 wüteten, wurde auch die Kalkarer Synagoge zerstört. Wichtigste Quelle für die Rekonstruktion der Ereignisse sind die Gerichtsakten<sup>12</sup> im Landesarchiv NRW zum Prozess gegen die mutmaßlichen Brandstifter der Synagogen in Kleve, Goch und Kalkar. Für den Brand der Kalkarer Synagoge standen Anton Schnitzler<sup>13</sup> und Heinrich Unkrieg<sup>14</sup> vor Gericht. In der Akte finden sich auch Zeugenaussagen der Familie Giltjes, die damals unmittelbar neben der Synagoge wohnte. Die Aussagen der Angeklagten und der Zeugen weichen teilweise stark voneinander ab. Laut Urteil, welches am 1. Februar 1949 vor dem Schwurgericht des Landgerichts Kleve verkündet wurde, hat sich die Reichspogromnacht in Kalkar folgendermaßen abgespielt:

*„In Kalkar waren am frühen Morgen – etwa gegen 6 Uhr – einige SS-Leute an der Wohnung der Familie Giltjes erschienen und hatten den Schlüssel zur Synagoge verlangt. Gegen 7 Uhr sah der Zeuge Wilhelm Giltjes den Angeklagten Schnitzler unter einigen SS-Leuten unmittelbar vor der brennenden Synagoge stehen. Die Synagoge selbst war zwischenzeitlich von SS-Leuten angesteckt worden. Man hatte zu dem Zwecke die Bänke und andere hölzerne Einrichtungsgegenstände mit Benzin übergossen und dann in Brand gesteckt. Da der Zeuge Giltjes (Wilhelm) durch das Feuer der brennenden Synagoge die Wohnung seiner Familie bedroht glaubte, wollte er die Feuerwehr alarmieren. Als er sein Vorhaben dem Angeklagten Schnitzler bekanntgab, verbot dieser den Alarm. Gleichwohl holte Giltjes die Spritze der Feuerwehr, er durfte jedoch auf Anordnung des Angeklagten Schnitzler den Wasserstrahl nicht auf die Synagoge lenken.*

*Der Angeklagte Unkrieg<sup>15</sup> wurde am frühen Morgen des gleichen Tages von einem Melder geweckt, der ihm mitteilte, dass Alarm sei und er sich sofort zum Marktplatz in Kalkar begeben müsse. Als der Angeklagte Unkrieg auf dem Marktplatz eintraf, brannte die Synagoge bereits. Er sah auf dem Marktplatz zahlreiche fremde SS-Leute und erhielt von einem fremden SS-Offizier den Befehl, die Monrestrasse abzusperren, was er auch tat. Zwischenzeitlich begab er sich aus Neugierde mal in die Nähe der Synagoge. Als er dort stand, wurden gerade mehrere SS-Leute dazu abkommandiert, sich zu dem jüdischen Geschäft Spier zu begeben. Mit diesen verliess der Angeklagte Unkrieg den Marktplatz. Das jüdische Geschäft Spier wurde an dem Morgen von SS-Leuten demoliert. Die Synagoge brannte vollständig nieder.“<sup>16</sup>*

---

<sup>12</sup> LAV NRW Abteilung Rheinland, Gerichte Rep 183 Nr. 1-5.

<sup>13</sup> Geboren am 21.06.1905 in Rheydt, gestorben am 20.08.1980 in Essen. LAV NRW Abteilung Rheinland, SBE Hauptausschuss Regierungsbezirk Düsseldorf NW 1000, Nr. 17811 (Entnazifizierungsakte); StA Mönchengladbach, Geburtsregistereintrag Rheydt Nr. 690/1905.

<sup>14</sup> Geboren am 18.06.1909 in Louisendorf, gestorben am 10.01.1968 in Altkalkar. LAV NRW Abteilung Rheinland, Gerichte Rep. 183 Nr. 1, Gemeindearchiv Bedburg-Hau, Geburtsregistereintrag Till Nr. 67/1909, StA Kalkar, Sterberegistereintrag Kalkar Nr. 10/1968.

<sup>15</sup> In der Prozessakte fälschlicherweise „Unkrieg“ statt „Unkrig“ geschrieben.

<sup>16</sup> LAV NRW Abteilung Rheinland, Gerichte Rep 183 Nr. 2, Bl. 167v ff.

Weitere belegbare, gesicherte Quellen zu den Ereignissen der Pogromnacht liegen mit jetzigem Kenntnisstand nicht vor. Es scheint, als wären die Reste des Synagogengebäudes in den kommenden Monaten abgetragen worden. Ein Hinweis hierauf findet sich auf einer Notiz in der Akte zum Verkauf der ehemaligen jüdischen Schule in der Hohen Straße.<sup>17</sup> Das Gebäude wurde am 22. Februar 1939 an die Gemeinde Kalkar verkauft. Die Auszahlungs-Anweisung des Kaufpreises in Höhe des Einheitswertes von 6.900,00 Reichsmark erfolgte am 13. Mai 1939. Am gleichen Tag teilte Bürgermeister Rouenhoff dem Notar Heix mit, dass von diesem Betrag noch Kosten in Höhe von 306,20 Reichsmark abzuziehen seien, die beim Synagogenbrand entstanden seien. Nach Auskunft Rouenhoffs sei dieses Vorgehen „mit Herrn Arthur Israel Isaac mündlich vereinbart worden“. Den größten Anteil dieser Kosten machten laut Auflistung „Abbrucharbeiten“ in Höhe von 225,00 Reichsmark aus. Daneben entstanden noch Kosten für die Brandwachen und den Ersatz einer Leiter und mehrerer Gerüsthölzer. Sogar die von der Feuerwehr verursachten „Kosten bei Lemm“ (Gastwirtschaft) wurden mit 20,20 Reichsmark berechnet. Bürgermeister Rouenhoff wies die Amtskasse an, den Gesamtbetrag von 306,20 Reichsmark bei der Auszahlung des angewiesenen Kaufpreises einzubehalten.

Der Kaufpreis von 6900 RM für die jüdische Schule ist zur Auszahlung an Sie angewiesen worden. Wie mit Herrn Arthur Israel Isaac mündlich vereinbart worden ist, werden von dieser Summe die Kosten des Synagogenbrandes durch die Amtskasse in Kalkar in Abzug gebracht werden. Folgende Kosten sind entstanden:

1. Jak. Brücker,	Abbrucharbeiten	225,-- RM
2. Feuerwehr,	Brandwachen	26,-- RM
3. Wilh. Hesseling,	Ersatz für Leiter	25,-- RM
4. Eduard Haps,	Ersatz für Gerüsthölzer	10,-- RM
5. Feuerwehr,	Kosten bei Lemm	20,20 RM
		<u>Zusammen: 306,20 RM</u>

Auflistung der Kosten des Synagogenbrandes, die die Gemeindeverwaltung Kalkar der jüdischen Gemeinde beim Verkauf des Schulgebäudes in Rechnung stellte. StA Kalkar, Kalkar III, Nr. 905.

### Verkauf des Synagogengrundstückes und Wiedergutmachung

Am 10. Mai 1939, also unmittelbar bevor Bürgermeister Rouenhoff die Kosten für den Abbruch einforderte, verkaufte die jüdische Gemeinde Kalkars, vertreten durch Arthur Isaac, notgedrungen das Synagogengrundstück.<sup>18</sup> Käufer war Heinrich van Remmen, dessen Familie im Nachbarhaus Nr. 165 (heute Hanselaerstraße 25) wohnte. Laut Notarkaufvertrag<sup>19</sup> handelte es sich bei dem Kaufpreis von 580,00 Reichsmark um den Einheitswert des Grundstücks. Dass auf dem Grundstück noch ein gutes halbes Jahr zuvor die Synagoge gestanden hatte, wird aus dem Vertrag nicht ersichtlich. Es ist lediglich von einem „Hofraum usw. [...] gross 1,12 Ar“ die Rede.

<sup>17</sup> StA Kalkar, Kalkar III, Nr. 905.

<sup>18</sup> Es kann angenommen werden, dass der Verkauf aufgrund der Verordnung über den Einsatz des jüdischen Vermögens erfolgte, nach derer jüdische Personen ihre Immobilien auf Anordnung verkaufen mussten. Verordnung über den Einsatz jüdischen Vermögens vom 03.12.1938, RGBl. 1938 I. S. 1709ff.

<sup>19</sup> Grundbuchakte Grundbuchamt Kreis Kleve.

Der Verkauf wurde in den folgenden zwei Wochen vom Vorstand der Synagogengemeinde Kleve, bestehend aus David Weyl, Dr. Max Wolff, Adolf Devries und Alex Devries genehmigt. Die Genehmigung seitens des Regierungspräsidenten erfolgte unter der Bedingung, dass der Kaufpreis aufgrund des § 15 Absatz 1 der Verordnung über den Einsatz des jüdischen Vermögens<sup>20</sup> auf 400,00 Reichsmark herabgesetzt und die „Ausgleichsabgabe“ von 180,00 Reichsmark „zu Gunsten des Reiches entrichtet“ werden musste.

In der Wiedergutmachungsakte<sup>21</sup> spricht die Witwe von Heinrich van Remmen im Jahr 1952 davon, dass es sich bei dem von ihrem im Krieg gefallenen Ehemann gekauften Grundstück um eine „kleine, unbebaute Fläche“ gehandelt habe. Auch in der gesamten Wiedergutmachungsakte findet sich kein Hinweis auf die frühere Nutzung des Grundstücks als Synagoge und die Zerstörung in der Reichspogromnacht. Am 17. September 1952 wurde zwischen der Jewish Trust Corporation und Thea van Remmen ein Vergleich geschlossen. Durch Zahlung von 400,00 DM verzichtete die Jewish Trust Corporation auf sämtliche Ansprüche an dem Grundstück. Das Grundstück blieb im Besitz der Familie van Remmen und ist auch heute noch in Privatbesitz.

### **Gerichtsprozess zur Zerstörung der Synagoge in der Reichspogromnacht**

Wie bereits weiter oben beschrieben, fiel im Jahr 1949 vor dem Schwurgericht des Landgerichts Kleve das Urteil zur Brandstiftung der Synagogen in Kleve, Goch und Kalkar.<sup>22</sup> In Bezug auf den Kalkarer Synagogenbrand wurde den Angeklagten Schnitzler und Unkrig insbesondere zur Last gelegt, „Gewalttätigkeiten gegen Juden begangen und diese aus rassistischen Gründen verfolgt“ zu haben. „Der Angeklagte Schnitzler ferner, die Synagogen in Kleve, Goch und Kalkar [...] und der Angeklagte Unkrig die Synagoge in Kalkar, zu gottesdienstlichen Versammlungen bestimmte Gebäude, vorsätzlich in Brand gesteckt“ zu haben. Das Gericht kam in Bezug auf die Ereignisse in Kalkar letztendlich zum folgenden Entschluss:

*„Dass der Angeklagte Schnitzler den Befehl zur Inbrandsetzung der Synagoge in Kalkar und zur Demolierung des jüdischen Geschäfts Spier daselbst gegeben bzw. den von der Standarte erhaltenen Befehl nach Kalkar weitergeleitet hat, hat sich nicht nachweisen lassen. Die Einlassung des Angeklagten Schnitzler, dass bei seiner Ankunft in Kalkar die Synagoge, die von Weseler SS-Leuten angesteckt worden sei, bereits in hellen Flammen gestanden habe, hat in der Hauptverhandlung nicht widerlegt werden können. Keiner der Zeugen hat ihn vor oder zu Beginn des Brandes beobachtet. Der Angeklagte hat sich jedoch an der schweren Brandstiftung insofern beteiligt, als er das Löschen der Synagoge verhindert hat. Seine gegenteilige Einlassung ist durch die glaubhafte Bekundung des Zeugen Wilhelm Giltjes einwandfrei widerlegt worden. Der Angeklagte Schnitzler hat sich*

---

<sup>20</sup> Wortlaut: „Die Genehmigung zur Veräußerung jüdischer Gewerbebetriebe, jüdischen Grundbesitzes oder sonstiger jüdischer Vermögensteile kann unter Auflagen erteilt werden, die auch in Geldleistungen des Erwerbers zu Gunsten des Reiches bestehen können.“ Verordnung über den Einsatz jüdischen Vermögens vom 03.12.1938, RGBl. 1938 I. S. 1711.

<sup>21</sup> LAV NRW Abteilung Rheinland, Gerichte Rep 202 Nr. 1092.

<sup>22</sup> LAV NRW Abteilung Rheinland, Gerichte Rep 183 Nr. 2.

*damit mit dem Tun der Brandstifter solidarisch erklärt und sich deshalb als Mittäter im Sinne des § 47 StGB betätigt. Dass der Angeklagte die Tat als seine eigene wollte, kann nicht zweifelhaft sein. Er sagt selbst, dass er den Befehl zur Niederbrennung der Synagoge in Kalkar gegeben haben würde, wenn die Synagoge bei seiner Ankunft noch nicht gebrannt hätte. Dass die Tat des Angeklagten Schnitzler auch in diesem Falle in Tateinheit mit der schweren Brandstiftung nach § 306 StGB ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit darstellt, bedarf keiner weiteren Ausführungen. [...] Dass Schnitzler an der Zerstörung des jüdischen Geschäfts Spier in irgendeiner Weise beteiligt gewesen ist, hat die Hauptverhandlung nicht ergeben. Insbesondere hat nicht festgestellt werden können, dass der Angeklagte Schnitzler es gewesen ist, der den Befehl zur Zerstörung des jüdischen Geschäfts in Kalkar gegeben hat. Es scheint auch nicht ausgeschlossen, dass die Demolierungen an dem Geschäft Spier bereits geschehen waren, als Schnitzler in Kalkar eintraf. [...]*

*Der Angeklagte Unkrieg: Nach dem festgestellten Sachverhalt hat er lediglich in der Monrestrasse in Kalkar Absperrdienst geleistet. Seine Einlassung, dass die Synagoge bei seinem Eintreffen auf dem Markt bereits gebrannt und er sich weder an der Inbrandsetzung der Synagoge noch an der Demolierung des jüdischen Geschäfts Spier in irgendeiner Weise beteiligt habe, hat nicht widerlegt werden können. Insbesondere hat auch die Zeugin Johanna Giltjes nicht bekunden können, dass der Angeklagte sich zur Zeit der Brandlegung vor der Synagoge aufgehalten hat. Sie hat ihn vielmehr erst einige Zeit später gesehen. Da auch in Kalkar die Absperrung offensichtlich wegen der Einsturzgefahr und zur Verhinderung von Plünderungen erfolgte, ist in der Leistung des Absperrdienstes, wie bereits ausgeführt, eine strafbare Beteiligung nicht zu erblicken.<sup>23</sup>*

Bereits bei den Vernehmungen im Vorfeld des Prozesses sagten die Angeklagten aus, dass die Synagoge von unbekanntem, fremden SS-Männern aus Wesel angesteckt worden sei. Eine daraufhin erfolgte Nachfrage der Ermittler in Wesel führte zum Ergebnis, dass man dort keine Aussage über die Angelegenheit machen könne. Die vermutlichen Brandstifter wurden somit nie belangt. Heinrich Unkrieg wurde laut Urteil „mangels ausreichenden Beweises“ hinsichtlich einer strafbaren Beteiligung an den antisemitischen Taten während der Pogromnacht freigesprochen.

Bei der Bemessung des Strafmaßes für Anton Schnitzler sind rückblickend insbesondere die Punkte bemerkenswert, die zu einer Strafminderung geführt haben. Zunächst führt das Gericht anklagend aus, dass „die Judenpogrome des November 1938 ein Schandfleck in der deutschen Geschichte“ seien und „auch scharfe Ablehnung in der deutschen Bevölkerung, ja selbst in Kreisen der NSDAP hervorgerufen“ haben. Jedoch sei der Angeklagte Schnitzler nicht vorbestraft, habe auf Befehl gehandelt und zudem seit 1933 „ständig unter dem Einfluss parteidienstlicher

---

<sup>23</sup> LAV NRW Abteilung Rheinland. Gerichte Rep 183 Nr. 2, Bl. 173v ff.

und amtlicher Judenverfolgung gestanden“. Strafmildernd sei weiterhin, dass die Ausschreitungen in Kleve, Goch und Kalkar „nicht annähernd das Ausmaß erreicht“ hätten, wie in anderen Städten. Abschließend wird auf ein Urteil des Spruchgerichts in Bielefeld vom 27.04.1948 verwiesen, mit welchem Schnitzler für seine Zugehörigkeit zur SS zu einer Gefängnisstrafe von zwei Jahren verurteilt worden sei. In diesem Strafmaß sei „sein Verhalten bei der Aktion gegen die Juden im November 1938 mitbestimmend“ gewesen.

Das Gericht kam letztendlich zu folgendem Strafmaß: „Unter Berücksichtigung aller Umstände erschien eine Gefängnisstrafe von 1 Jahr als eine erforderliche, aber auch ausreichende Sühne.“ Hiervon abgezogen wurde die Zeit in Untersuchungshaft, sodass bei Urteilsverkündung bereits ein Großteil der Haftzeit vollzogen war. Der noch nicht verbüßte Teil der Strafe wurde im Dezember 1949 unter Bewilligung einer Bewährungsfrist von drei Jahren und unter Zahlung von 100,00 DM ausgesetzt, sodass Schnitzler eine erneute Haftstrafe umging.<sup>24</sup>

### **Erinnerung und Mahnung bis in die Gegenwart**

Wie bereits beschrieben, ist das Grundstück der ehemaligen Synagoge in der Hanselaerstraße heute in Privatbesitz. Mehrere Jahrzehnte lang gab es vor Ort keinen Hinweis auf das ehemalige Gotteshaus. Zur 50. Wiederkehr der Pogromnacht beschloss der Rat der Stadt Kalkar, eine jüdische Gedenkstätte an der Hanselaerstraße zu schaffen.<sup>25</sup> Da es jedoch keine Übereinkunft mit der Grundstückseigentümerin gab, wurde das Mahnmal – eine vom Kalkarer Bildhauer Christoph Wilmsen-Wiegmann geschaffene steinerne Torarolle – in der Gasthausstege aufgestellt und am 13. November 1988 im Beisein des Rabbiners Abraham Hochwald und des aus Kalkar stammenden jüdischen Mitbürgers Paul Vyth eingeweiht. An der Hanselaerstraße selbst erinnern seit November 2006 eine Tafel mit einer von Christel Verhalen gestalteten Kupferplatte und ein farbiges Glasbild der Künstlerin Eva Sand an den ehemaligen Synagogenstandort. Zudem finden sich im Städtischen Museum neben einer Menora auch Ziegelsteine, die vermutlich Teil der jüdischen Synagoge waren.

Auch ein im Jahr 1982 eingeweihter Gedenkstein im Stadtpark erinnert an die Opfer der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft. Dort findet alljährlich am Holocaust-Gedenktag die öffentliche Kranzniederlegung seitens Politik und Verwaltung statt. Zwischen 2018 und 2022 wurden zudem insgesamt 67 Stolpersteine<sup>26</sup> vor den ehemaligen Wohnorten der jüdischen Mitbürgerinnen und Mitbürger Kalkars verlegt.

---

<sup>24</sup> LAV NRW Abteilung Rheinland, Gerichte Rep 183 Nr. 5, Bl. 8.

<sup>25</sup> Siehe Sitzung des Ausschusses für Sport, Jugend und Kultur des Rates der Stadt Kalkar am 14. Juni 1988. StA Kalkar, Kalkar IV, Nr. 574\_1; StA Kalkar, ZAS, „Rabbiner in Kalkar“, Rheinische Post, 12.11.1988.

<sup>26</sup> Siehe hierzu auch: <https://stolpersteine-kalkar.de/>.